
Gemeinde Tangstedt Lärmaktionsplanung 2018 (Aktualisierung des Lärmaktionsplanes 2013)

Entwurf

Projektnummer: 13059.01.01

Entwurfssfassung vom **DD.MM.JJJJ**

Beschlussfassung vom **DD.MM.JJJJ**

Im Auftrag von:
Gemeinde Tangstedt
c/o Amt Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Tangstedt

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
1.1.	Anlass.....	2
1.2.	Aufgabenstellung.....	2
2.	Beurteilung der Lärmsituation „Straße“	3
2.1.	Allgemeines.....	3
2.2.	Ergebnisse und Bewertung der Lärmkartierung 2017	4
2.3.	Rückblick auf die Lärminderungsplanung 2012/13.....	7
2.4.	Prognose und Beurteilung der Verkehrsbelastungen	7
3.	Lärminderungsmaßnahmen	9
3.1.	Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen	9
3.2.	Maßnahmen der Lärminderungsplanung 2017/18.....	9
3.3.	langfristige Strategien	9
4.	Ruhige Gebiete.....	10
5.	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
6.	Beschluss des Lärmaktionsplanes 2018	11
7.	Anlage: Lärmaktionsplan Tangstedt.....	11
8.	Quellenverzeichnis	12

1. Einführung

1.1. Anlass

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union alle 5 Jahre). Dies verfolgt das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln.

Eine Lärminderungsplanung setzt sich zusammen aus der Lärmkartierung und der ein Jahr darauf folgenden Lärmaktionsplanung. Für die Lärmkartierung werden dabei jeweils die Belastungen des Vorjahres (Analyse 2017) betrachtet. Die Lärmaktionsplanung berücksichtigt einen Prognosehorizont von 5 Jahren.

Der Kartierungsumfang bezieht sich, der auch in der Lärmaktionsplanung Beachtung findet, auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von > 8.200 Kfz/24h), alle Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr (entspricht ca. > 82 Züge/24h) und alle Großflughäfen mit > 137 Bewegungen pro Tag.

In Ballungsräumen sind zusätzlich noch „sonstige“ Verkehrswege sowie Hafenanlagen und spezielle Industrie- und Gewerbeanlagen zu kartieren. Gemäß den LAI-Hinweisen [6] meint die Begrifflichkeit „sonstige“ alle Lärmquellen, die durch ihre Verkehrsbelastung und / oder Nähe zur Wohnbebauung bzgl. der Belastungszahlen von Relevanz sein könnten. Zusätzlich sollte mit Fortschreiten der Lärminderungsplanung gemäß den LAI-Hinweisen dem Anspruch der Lückenschließung nachgegangen werden.

1.2. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tangstedt ist seit der Lärminderungsplanung 2012/13 angehalten, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Seit dem Jahr 2013 ist dieser dann alle 5 Jahre, jeweils zum 18. Juli des Jahres, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Ergebnisse der Aufstellung, Überprüfung und ggf. der Aktualisierung sind jeweils an die Europäische Union zu melden.

Für die Gemeinde Tangstedt (< 20.000 Einwohner) wurden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Lärmkarten 2017 für den Straßenverkehrslärm erstellt und Belastungszahlen abgeschätzt [8]. Weitere Lärmarten mussten gemäß BImSchG [1] beziehungsweise 34. BImSchV [3] nicht kartiert werden. Als Hauptverkehrsstraßen gemeldet und kartiert sind im Einwirkungsbereich der Gemeinde Tangstedt in der Lärmkartierung 2017 die Bundesstraße B432 und die Landesstraßen L98 sowie L284.

Es soll geprüft werden, ob sich die Lärmsituation geändert hat. Die Maßnahmen der Lärmaktionsplanung 2013 bezogen sich überwiegend auf nicht kartierte Gemeindestraßen, sodass diese zwar ausgeführt wurden, aber in der Lärmkartierung 2017 nicht übernommen wurden und somit keine Auswirkung haben.

Im Rahmen der Überprüfung der Lärmaktionsplanung 2013 bietet es sich an, weiterhin einen Musterlärmaktionsplan zur Aufstellung und aufgrund der geringen Belastungszahlen durch die Lärmkartierung zu nutzen. Ergänzend werden hiermit im Vorwege die Aufgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erläutert und zusammenfassend dargestellt, sowie die Auswirkungen für die Gemeinde Tangstedt aufgezeigt.

2. Beurteilung der Lärmsituation „Straße“

2.1. Allgemeines

Grundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2018 bildet die Lärmkartierung 2017, die sich auf die Verkehrsbelastungen 2017 bezieht. In die Berechnungen gehen folgende Faktoren ein:

- Verlauf und Lage der äußeren Fahrstreifen einer Straße;
- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, über das Jahr gemittelt (DTV in Kfz/24h);
- Höhe der Schwerverkehrs-Anteile (SV-Anteil > 3,5 t) am DTV;
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit (tags / abends / nachts)¹;
- Art der Straßenoberfläche²;
- Neigung / Gefälle einer Straße bzw. des Geländes;
- Faktor zur Festlegung der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke (tags / abends / nachts), der im Regelfall aus der Gattung der Straße resultiert, außer es liegen andere Eingangsdaten vor;
- Lage und Höhe von Lärmschutzwänden und -wällen;
- Bebauungsstruktur / Nutzung und Höhe der Gebäude, Einwohner je Gebäude;

Zur Berechnung der Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} aus der Belastung des Straßenverkehrs wurden die vorläufigen Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Umgebungslärms VBUS

¹ Es haben rechnerisch stets nur die Veränderungen eine Auswirkung, die gemäß den Rechenregeln eine Veränderung der Eingangsdaten zulassen. Hierbei stellt eine Minimierung von 30 km/h auf 20 km/h bspw. keine Minimierung dar, da die VBUS eine minimale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorsieht.

² Gemäß vorhergehender Fußnote, ist bis zu einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von einschließlich 60 km/h rechnerisch der Asphalt die Straßenoberfläche mit dem geringsten Emissionspegel. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es für diese Geschwindigkeiten keine Straßenoberfläche, die rechnerisch mit Minimierung angesetzt werden darf. Beispielsweise kann eine Straße mit einem offenporigen Asphalt rechnerisch bei 70 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit einen geringeren Emissionspegel haben als bei 60 km/h. Bis einschließlich 60 km/h ist dieser rechnerisch jedoch nicht besser als ein Asphaltbelag. Es sei jedoch auch erwähnt, dass sich derzeit mehrere lärmindernde Asphaltbeläge in der Prüfung befinden, mit dem Ziel der Zertifizierung, die eine rechnerische Beachtung erlaubt. Bei straßenbaulichen Maßnahmen sollte somit stets geprüft werden, ob zu dem Zeitpunkt neue Zertifizierungen vorliegen.

[4] verwendet. Der Lärmindex L_{DEN} stellt dabei einen über 24 Stunden gemittelten Langzeitpegel (DEN = Day / Evening / Night) gemäß nachfolgender Formel (1) dar, der Lärmindex L_{Night} den Umgebungslärm innerhalb der Nachtstunden (22 – 6 Uhr).

$$L_{DEN} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening} + 5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night} + 10}{10}} \right) \quad (1)$$

In der Formel zur Berechnung des Lärmindex L_{DEN} wird für den Abendzeitraum (18-22 Uhr) ein Zuschlag von 5 dB und für den Nachtzeitraum ein Zuschlag von 10 dB(A) berücksichtigt, dieser Lärmindex ist somit in keinem Fall zu verwechseln mit dem Beurteilungspegel Tags gemäß RLS-90.

Grundsätzlich ist eine Vergleichbarkeit dieser Lärmindizes mit den bekannten Beurteilungspegeln für den Tages- und Nachtzeitraum sonstiger Untersuchungen für Verkehrs- oder Gewerbelärm auf nationaler Ebene nicht gegeben, da diese sich aus anderen Berechnungsgrundlagen ergeben (bspw. RLS-90).

Die Abschätzung der Belasteten erfolgte mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB, [5]) in vorgegebenen Iso-phonen-Bändern (siehe 34. BImSchV, [2]). Die Einwohner einer Gemeinde zählen als Belastete, wenn folgendes zutrifft:

- $L_{DEN} \geq 55$ dB(A) oder
- $L_{Night} \geq 50$ dB(A).

Die belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen werden ausschließlich für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 55$ dB(A) abgeschätzt. Zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung sind alle Gemeinden / Städte angehalten, in denen nach den oben genannten Kriterien belastete Menschen, Flächen, Wohnungen oder Schulen abgeschätzt wurden, gleich welcher Größenordnung. Je nach Lage der Ortschaft / -en im Gemeinde- / Stadtgebiet kann es somit auch sein, dass zwar ein Teil der Fläche belastet ist, jedoch keine Menschen.

2.2. Ergebnisse und Bewertung der Lärmkartierung 2017

Nachfolgende Tabellen geben die durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der Lärmkartierung 2012 und 2017 abgeschätzten Belastungen [8] für die Gemeinde Tangstedt an und die Gegenüberstellung der Verkehrserhebungen aus den voran gegangenen Lärmaktionsplänen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Abschätzung handelt, dies bestärkt auch die Forderung der 34. BImSchV [2] wonach die Anzahl der belasteten Menschen auf die nächsten Hunderter auf- bzw. abzurunden sind. Um einen Ansatz für die Einschätzung Lärmsituation zu haben, wurden ergänzend die Abschätzungen jedoch zusätzlich auf Zehnerstellen gerundet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Abschätzungen zu den belasteten Menschen (Straßenverkehrslärm) für den Lärmindex L_{DEN} [8]

Sp	1	2	3	4
Ze	Höhe der Belasteten L_{DEN}		Anzahl der Belasteten Einwohner für das Gemeindegebiet, Tangstedt	
	von	bis	- Vergleich der einzelnen Bearbeitungsstufen -	
	dB(A)		LK 2012	LK 2017
1	55	60	0 [20]	0 [30]
2	60	65	0 [10]	0 [30]
3	65	70	0 [10]	0 [20]
4	70	75	0	0
5	75		0	0
6	Summe		0	0

Tabelle 2: Gegenüberstellung der bisherigen Abschätzungen zu den belasteten Menschen (Straßenverkehrslärm) für den Lärmindex L_{night} [8]

Sp	1	2	3	4
Ze	Höhe der Belastung L_{night}		Anzahl der Belasteten Einwohner für das Gemeindegebiet, Tangstedt	
	von	bis	- Vergleich der einzelnen Bearbeitungsstufen -	
	dB(A)		LK 2012	LK 2017
1	50	55	0 [10]	0 [30]
2	55	60	0 [10]	0 [20]
3	60	65	0	0
4	65	70	0	0
5	70		0	0
6	Summe		0	0

Im Vergleich ist Folgendes festzustellen:

- Für den L_{DEN} (Tabelle 1) ergibt sich aus der Analyse der Belastetenzahlen der Lärmkartierung 2012 (Spalte 3) und 2017 (Spalte 4) weiterhin keine Belasteten.
- Für den L_{night} (Tabelle 2) ergibt sich aus der Analyse der Belastetenzahlen der Lärmkartierung der 2012 (Spalte 3) und 2017 (Spalte 4) weiterhin keine Belasteten.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der bisherigen Abschätzung der belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser der Lärmkartierung 2012 und 2017 [8]

Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Höhe der Belastung L_{DEN}	Belastete Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser - Straßenverkehrslärm -					
	dB(A)	Fläche km^2			Wohnungen		
		LK 2012	LK 2017	Vergleich Spalte 3 zu Spalte 2	LK 2012	LK 2017	Differenz zwischen Spalte 6 und Spalte 5
1	über 55	2,747	2,545	-7,35%	16	36	20
2	über 65	0,574	0,527	-8,19%	3	8	5
3	über 75	0,104	0,083	-20,19%	0	0	0

Schulen und Krankenhäuser sind in der Gemeinde Tangstedt nicht betroffen und werden deshalb nicht in der Tabelle 3 aufgeführt.

Für die Gemeinde Tangstedt sind gemäß Auswertungen der 34. BImSchV keine Menschen als belastet abgeschätzt worden. Gemäß des LLUR [8] sind für $L_{DEN} \geq 55$ dB(A) 80 Menschen als belastet abgeschätzt worden, davon liegen 20 Menschen im Bereich $L_{DEN} \geq 65$ dB(A), hier beginnt gemäß einem Leitfaden zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie [7] der Bereich der hohen Belastung. Belastete im Isophonen-Band $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) werden zudem als sehr hoch belastet eingestuft, in der Gemeinde Tangstedt betrifft dies gemäß den Abschätzungen keine Menschen. Grundsätzlich ist diese Einschätzung zur Abgrenzung Belästigung / hohe Belastung / sehr hohe Belastung individuell vorzunehmen, es wird sich jedoch an oben genannter Quelle orientiert.

Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich 2,55 km^2 . Die belasteten Flächen sind in der Lärmkartierung 2017 geringfügig niedriger als in der Lärmkartierung 2012.

Die angegebenen Belastungen resultieren gemäß Lärmkarten des Landes Schleswig-Holstein [8] aus drei Hauptverkehrsstraßen, der Bundesstraße B432 und der Landesstraßen L98 und L284.

Die Hauptsiedlungsräume liegen nicht im Nahbereich der Hauptverkehrswege. Sechs der sieben Ortsteile (Tangstedt, Wilstedt, Wilstedt-Siedlung, Ehlersberg, Rade, Wiemerskamp und Wulksfelde) im Gemeindegebiet liegen außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs dieser Hauptverkehrsstraßen, lediglich der Ortsteil Wulksfelde wird von einer Hauptverkehrsstraße durchquert.

Ergänzend wird hiermit aufgrund der Nähe zum Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel auf den Fluglärm eingegangen. Der Flughafen ist gemäß 34. BImSchV seit der Lärminderungsplanung 2007/08 zu kartieren. Die Ergebnisse sind im Internet einsehbar [10]. Die Lärmkarten zeigen für den Lärmindex L_{Night} in Richtung Tangstedt eine Belastung bis etwa zur Harksheider Straße (Hamburg), für den über 24-Stunden gemittelten Lärmindex L_{DEN} reicht

die Belastung bis Wohltorf-Ohlstedt (Hamburg). Damit ergeben sich aus dem Fluglärm keine Konflikte in der Gemeinde Tangstedt, die durch den Lärmaktionsplanung des Flughafens betrachtet werden müssen.

2.3. Rückblick auf die Lärminderungsplanung 2012/13

In der Lärminderungsplanung 2012/13 wurden Hauptlärmquellen im Einwirkungsbereich der Gemeinde Tangstedt gemeldet, so dass Lärmkarten erstellt und ein Lärmaktionsplan aufgestellt wurde. Im Zuge der Entfernung von 30er-Zonen durch die Verkehrsaufsicht und der RLS-90 Berechnungen wurden teilweise Verkehrserhebungen in der Nähe von Wohnbebauung durchgeführt. Daraufhin sollte besprochen werden, ob eine Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbegrenzung vorgenommen werden soll.

2.4. Prognose und Beurteilung der Verkehrsbelastungen

Grundsätzlich sollte die Lärmsituation nicht ausschließlich anhand der Ist-Situation (Ergebnisse Lärmkartierung) bewertet werden, sondern es sollte eine Prognose betrachtet werden, beispielsweise 2023 (5 Jahre im Voraus). Dies verfolgt generell den Zweck, längerfristig wirksame Lärminderungsmaßnahmen aufzustellen, die bereits auf Grundlage von bekannten Veränderungen im Untersuchungsgebiet entwickelt werden. Für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen mit gut abschätzbarer Entwicklung wird der Prognose-Nullfall nicht gesondert berechnet, sondern textlich abgehandelt. In den nachfolgenden Überprüfungen des Lärmaktionsplanes können dann die Prognosen überprüft und entweder verifiziert oder angepasst werden.

Nachfolgende Tabelle 4 enthält eine Zusammenstellung der Verkehrsmengen aus verschiedenen Quellen sowie die Angabe, welche Verkehrsmengen für die einzelnen Straßenabschnitte gewählt wurden. Grundsätzlich sind hier nur die Straßenabschnitte aufgeführt, die im Rahmen dieser Lärmkartierung 2017 als Hauptverkehrsstraßen oder „sonstige“ Straßen als Lärmemittenten betrachtet werden.

Folgende Eingangsdaten werden aufgeführt:

- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aus der Lärmkartierung 2012 [9]
- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aus der Lärmkartierung 2017 [8]

Die Angaben der Verkehrsmengen erfolgen stets für die Straßenabschnitte, für die diese in der jeweiligen Untersuchung (Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung) angenommen wurden. Erfolgt keine Angabe, so wurden diese Straßenabschnitte in der jeweiligen Untersuchung nicht beachtet.

Tabelle 4: Zusammenstellung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) verschiedener Quellen

Sp	1	2	3	4	5
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	DTV LK 2012	DTV LK 2017	Veränderung
Bundesstraße B432					
4	B432	zw. Glashütte und Kayhude südöstl. von Tangstedt	15.039	16.484	9,61%
Landesstraße L98					
1	L98	von der Gemeindegrenze bis zur Kreuzung auf die B432	9.267	8.473	-8,57%
Landesstraße L284					
2	L284.1	südl. der Kreuzung zur K81	21.800	23.000	5,50%
3	L284.2	nördl. der Kreuzung zur K81	16.900	16.100	-4,73%

Aus der Lärmkartierung 2017 [8] geht hervor, dass die Landesstraßen L98 und L284 auf das Gemeindegebiet Tangstedt und die dortige Bevölkerung keine maßgebliche Auswirkung haben.

Lediglich die Bundesstraße B432 liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Der Anstieg der DTV₂₀₁₆ um 9,6 % auf 16.484 Kfz / 24 h kann für die Zunahme der Belasteten Wohnungen und Menschen verantwortlich sein. Zusätzlich können aufgrund mathematischer Rundungen bei der Berechnung der Belastetenzahlen durch das LLUR diese Erhöhungen auftreten.

Hinsichtlich der Bundesstraße B432 wurde in der Analyse Lärmkartierung 2012 keine Zunahme für das das Jahr 2018 prognostiziert. Da sich die Lärmsituation nicht maßgeblich verändert hat ist für das Jahr 2023, allein durch die Verkehrszahlen, keine Prognose für den DTV₂₀₂₃ möglich.

Zur Bedeutung von Zunahmen der DTV ist das Beispiel heranzuziehen, dass eine Verdoppelung der Verkehrsbelastung (bspw. von 30.000 Kfz / 24 h auf 60.000 Kfz / 24 h) etwa zu einer Erhöhung der Langzeitpegel um 3 dB(A) führt, von einer Verdoppelung der Lautstärke (für das menschliche Gehör) wird bei einer Erhöhung um 10 dB(A) ausgegangen.

Mit Blick auf die nächste Lärminderungsplanung ist anzumerken, dass seitens der Rechtsprechung derzeit keine weitere Absenkung der Schwellenwerte der Definition „Hauptlärmquelle“ vorgesehen ist und somit zukünftig zunächst keine weiteren Hauptlärmquellen zu

betrachten sind. Weiterhin sind gemäß nachfolgendem Abschnitt 3.2 Maßnahmen geplant, die sich auch lärmindernd auswirken sollen.

3. Lärminderungsmaßnahmen

3.1. Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen

Aus Festsetzung in Bebauungsplänen sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorhanden, die aus Gründen des Lärmschutzes realisiert wurden. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen zum einen Anforderungen an die Außenhülle der Gebäude, aber auch die Anordnung der Schlafräume und Außenwohnbereiche.

3.2. Maßnahmen der Lärminderungsplanung 2017/18

Gemäß Vorbetrachtung führen Maßnahmen an den kartierten / gemeldeten Hauptverkehrsstraßen nur bedingt zu einer Reduzierung der Belasteten, die bei reiner Betrachtung der Hauptverkehrsstraßen bereits im Vorher-Zustand sehr gering sind.

Die Gemeinde Tangstedt hat im Rahmen der Umsetzung der Lärminderungsplanung 2012/13, im Herbst 2013 an verschiedenen Zählstellen in der Nähe der Wohnbebauung Verkehrserhebungen durchgeführt. Im Anschluss wurde über die weitere Vorgehensweise beraten, um für die Gemeinde Tangstedt die Möglichkeiten der Lärminderung abzuwägen / zu nutzen.

Da die 30er-Zonen bisher nicht wieder eingeführt wurden, bleiben diese Maßnahmen weiterhin im Maßnahmenkatalog enthalten.

Es ist zu beachten, dass die Lärminderungsplanung grundsätzlich ein Instrument ist, das nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zur Minimierung des Umgebungslärms beitragen soll. Weiterhin besteht derzeit keinerlei Rechtsanspruch auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen aus der Aufstellung einer Lärmaktionsplanung, auch da die Maßnahmen hier lediglich aus schalltechnischer Sicht betrachtet und abgeschätzt wurden. Alle weiteren Aspekte, wie zum Beispiel Naturschutz, Städtebau, Luftreinhaltung oder Ähnliches sind gegebenenfalls bei der weiteren Konkretisierung zu beachten.

3.3. langfristige Strategien

Es ist im Interesse der Gemeinde Tangstedt, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den, in regelmäßigen Abständen notwendigen Straßendeckenerneuerungen, ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

4. Ruhige Gebiete

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es auch „ruhige Gebiete vor einer Zunahmen des Lärms zu schützen“ [1]. Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich orientiert an verschiedenen Quellen. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen.

Da davon ausgegangen wird, dass die Lärmsituation für die Gemeinde Tangstedt nicht hinreichend dargestellt ist, wird davon abgeraten, in dieser Lärminderungsplanung konkrete ruhige Gebiete auszuweisen. Mit dem Pastorpark gibt es jedoch innerhalb der Gemeinde Bereiche, denen ein gewisser Schutzanspruch zugesagt wird, um die Naherholungsmöglichkeiten zu erhalten.

5. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Weiterhin ist im Zuge der Aufstellung und Erarbeitung des Lärmaktionsplanes der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitwirkung „im geeigneten Maß“ zu geben. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Lärmaktionsplan zu dokumentieren.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TöB) schlägt das LLUR vor, zunächst die Aufstellung bekanntzugeben und dann unter Einbindung der maßgeblichen Behörden einen Entwurf zu erarbeiten (ggf. mit Mitwirkung der Öffentlichkeit). Dieser sollte im Anschluss öffentlich ausgelegt werden, zeitgleich kann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen und auch eine Bürger-Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Für die Gemeinde Tangstedt wurde Ende/Anfang 20XX zunächst ein erster Entwurf der Lärmaktionsplanung erarbeitet. Dieser wurde im zuständigen Ausschuss am DD.MM.JJJJ öffentlich vorgestellt. Hierüber wurde vorab in der Norderstedter Zeitung informiert. Am DD.MM.JJJJ erging der Gemeindevertretung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Mit Anschreiben vom DD.MM.JJJJ wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Auslegung der Entwurfsfassung erfolgte in der Zeit vom DD.MM.JJJJ bis DD.MM.JJJJ. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen einer Synopse abgewogen und parallel wurde eine Änderungsfassung erstellt.

Der abschließende Beschluss erfolgte durch die Gemeindevertretung am DD.MM.JJJJ.

6. Beschluss des Lärmaktionsplanes 2018

Abschließend wurde der Lärmaktionsplan unter Beachtung eingegangener Stellungnahmen aufgestellt. Dieser wird von der Gemeinde Tangstedt in den zuständigen Gremien beraten und am **DD.MM.JJJJ** beschlossen.

Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutz Gesetzes ist die Lärminderungsplanung 2017/18 der Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie bis zum **DD.MM.JJJJ** abzuschließen.

Die Ergebnisse werden auf Grundlage des Musteraktionsplanes zusammengestellt und sind Anlage dieser Ausführungen. Der Lärmaktionsplan ist über das LLUR an die Europäische Union weiterzuleiten.

7. Anlage: Lärmaktionsplan Tangstedt

Der Musteraktionsplan [3] kann durch Gemeinden / Städte ohne relevante Lärmbelastungen als Lärmaktionsplan genutzt werden. Im Regelfall ist jedoch eine eigenständige Lärmaktionsplanung aufzustellen und der Musteraktionsplan lediglich zur Meldung der zusammengefassten Ergebnisse zu nutzen. Die notwendige Meldung an die Europäische Union erfolgt in den Gemeinden / Städten in Schleswig-Holstein über das LLUR.

Die Inhalte und notwendigen Angaben eines Lärmaktionsplanes sind durch den Aufbau des Musteraktionsplanes vorgeschrieben. Für die Gemeinde Tangstedt im Amtsgebiet Itzstedt wurde der Musteraktionsplan mit den gemeindespezifischen Erkenntnissen gefüllt.

Dieser Lärmaktionsplan hat eine vorgegebene Formatierung und bildet die Anlage dieser Ausführung.

Im Jahr 2022 ist die Lärmkartierung 2022 vorgesehen, auf Basis dieser dann die Lärminderungsplanung 2022/23. Ob diese als formale Überprüfung der Lärminderungsplanung 2017/18 erstellt wird oder aber eine Fortschreibung dieser sein wird, wird in Abhängigkeit der dann vorliegenden Informationen / Kenntnisse entschieden. Sämtliche Vorgänge zur Lärmaktionsminderungsplanung werden auch zwischen den Jahren dokumentiert, so dass in den jeweiligen Jahren auch ein Rückblick auf bisherige Ergebnisse vorgenommen werden kann.

Bargteheide, den **DD.MM.JJJJ**

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

8. Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773);
- [2] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6.03.2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15.03.2006;
- [3] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holsteiner Gemeindetag (SHGT), Kiel, Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (3. Musteraktionsplan), 2018;
- [4] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS, Bundesanstalt für Straßenwesen, Stand 22.05.2006;
- [5] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm VBEB – prefinal-, vom 09. Februar 2007;
- [6] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung einschließlich Beratungsunterlage und Beschluss zu TOP 13.1 der 121. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 02. und 03. März 2011 in Stuttgart;
- [7] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (www.umweltdaten.landsh.de / abgerufen am 13.02.2019);
- [8] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Lärmatlas Schleswig-Holstein, www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas, Belastetenzahlen und Lärmkarten der Lärmkartierung 2017;
- [9] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Modelldaten der Lärmkartierung 2012, Datenformat .shp, 28. Mai 2013;
- [10] <https://www.hamburg.de/laermkarten/>, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Lärmkarten der Lärmkartierung 2017 des Flugverkehrs für den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel, abgerufen am 06.Februar.2019;